

Kassierer im Verein

Oder: So geht es richtig!

Vortrag für den Landkreis St. Wendel
am 14.09.2023 in Marpingen

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

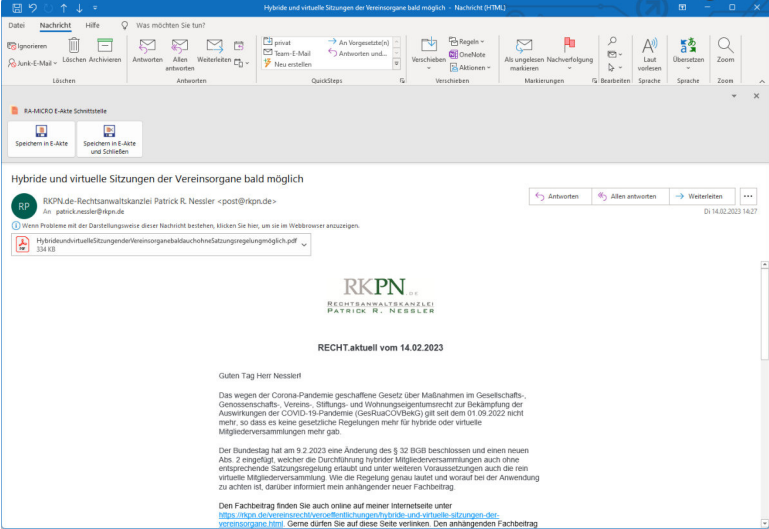
RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://rkpn.de/gemeinnuetzigsrecht/gemeinnuetzigsrecht.html>. The page features a header with the RKPN.de logo and a navigation menu on the left. The main content area displays the title 'Rechtsanwalt für Gemeinnützigkeitsrecht' and a paragraph explaining the concept of 'Gemeinnützigkeitsrecht'. A sidebar on the right contains a section titled 'Letzte Meldungen' with two news items: 'Vortrag zu Fotovoltaik in der Kleingartenanlage' and 'Festrede zu 40 Jahre Bundeskleingartengesetz'. The footer of the page includes the copyright notice '© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER'.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler <post@rkpn.de>
An: patrick.nessler@rkpn.de

Hybride und virtuelle Sitzungen der Vereinsorgane bald möglich.pdf
334 KB

RECHT.aktuell vom 14.02.2023

Guten Tag Herr Nessler!

Das wegen der Corona-Pandemie geschaffene Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Gesetz/COVidBekG) gilt seit dem 01.09.2022 nicht mehr, so dass es keine gesetzliche Regelungen mehr für hybride oder virtuelle Mitgliederversammlungen mehr gibt.

Der Bundestag hat am 9.2.2023 eine Änderung des § 32 BGB beschlossen und einen neuen Abs. 2 eingefügt, welcher die Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen auch ohne entsprechende Satzungsregelung erlaubt und unter weiteren Voraussetzungen auch die rein virtuelle Mitgliederversammlung. Wie die Regelung genau lautet und vorauf bei der Anwendung zu achten ist, darüber informiert mein anhängender neuer Fachbeitrag.

Den Fachbeitrag finden Sie auch online auf meiner Internetseite unter <https://rkpn.de/vereinsrecht/vereinsrechtsfragen/hybride-und-virtuelle-sitzungen-der-vereinsorgane.html>. Gerne dürfen Sie auf diese Seite verlinken. Den anhängenden Fachbeitrag

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Beispielfälle

Oder: Die Praxis als Lehrmeister.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispielfall aus dem Taunus



Beispielfall aus Bayern



Beispielfall 1

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.

Beispielfall 2

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



Die Aufgaben des „Kassierers“

Was ist ein Kassierer und was hat er zu tun?

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Stellung“ des Vorstands

§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Der Verein muß einen **Vorstand** haben.

**WICHTIG: Das Gesetz kennt nur diesen nach § 26 BGB
vertretungsberechtigten Vorstand!**



Gemeint ist „**Zusammensetzung**“

§ 58 Nr. 3 BGB:

Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die **Bildung** des
Vorstands, ...



**Jede Satzung regelt für den jeweiligen Verein die Anzahl der
Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.**

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Unübertragbarkeit des Amtes

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:

Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Die Pflichten des Beauftragten

„Hauptpflicht ist die Besorgung des übertragenen Geschäfts, und zwar im Zweifel persönlich und in einer gewissen Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, aber gemäß den Vereinbarungen, Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers und dessen erkennbaren Interessen sowie Sinn und Zweck des Geschäfts. ...

Vor allem muss er die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen, und zwar mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, und sich gegenüber dem Auftraggeber loyal verhalten. ...

Bei ihm übergebenen Sachen hat der Beauftragte eine Pflicht zur Verwahrung und Obhut.“

(Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Aufl. 2023, § 662 BGB Rn. 9)

Die Pflichten des Vorstands

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte**.

Dabei entspricht bei mehrgliedrigem Vorstand, soweit die Satzung die Geschäftsführung nicht abweichend von der Vertretungsregelung gestaltet, der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich dem Umfang der Vertretungsmacht und umgekehrt ...

Räumt die Satzung mithin einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

Rechtsprechung des BFH zur Aufgabenverteilung

„Sind in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft grundsätzlich **jeden von ihnen die Verantwortung für die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft. Diese kann durch eine Verteilung der Geschäfte zwar begrenzt, aber nicht aufgehoben werden.**“

(BFH, Urt. v. 26.04.1984, Az. V R 128/79)



„Um eine haftungsbegrenzende Wirkung zu entfalten, muss die interne **Aufgabenverteilung grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters oder Verfügungsberechtigten klar und eindeutig festgelegt** worden sein. Erforderlich ist daher **eine schriftliche Festlegung der Aufgabenzuweisungen.**“

(BFH, Beschl. v. 27.05.2009, Az. VII B 231/08)

Praxisfall 1

(nach FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 62898 H)

Das Finanzamt nahm die Schatzmeisterin eines Vereins per Haftungsbescheid wegen rückständiger Lohnsteuer und Nebenabgaben des Vereins in Höhe von immerhin 5.112,92 € in Anspruch.

Die Schatzmeisterin war neben dem Vereinsvorsitzenden vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Schatzmeisterin legte Einspruch ein mit der Begründung, sie sei erstens „nur“ ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen und zweitens habe der Vorsitzende ihre Arbeit als Schatzmeisterin behindert.



„Bereits aus der **Bezeichnung** des Amtes **"Schatzmeister"** traf die Klägerin die **Verpflichtung, für die finanziellen Belange des Vereins Sorge zu tragen**. Dazu zählen auch die Abgabe ordnungsgemäßer Lohnsteueranmeldungen und die - im Streitfall unterbliebene - Abführung der einbehaltenen Lohnsteuern.“

(FG Brandenburg, Urt. v. 19.05.1999, Az. 4 K 628/98 H)

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

Gemeint ist „Vorstand“

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 1. HS BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen ...

Der Umfang der Rechenschaftspflicht

„Eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben erfordert eine **verständliche, der Nachprüfung zugängliche Kundgebung der Tatsachen** (BGH NJW 1984, 2822). Die Übersicht muss den Nachvollzug des Ergebnisses ohne Beiziehung eines Sachverständigen ermöglichen ...“
(OLG Saarland, Urt. v. 25.08.1999, Az. 1 U 1004/98)



„Sie muss nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm im Einzelnen aufzeigen.“
(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 10)

Die Rechenschaftspflicht und die Belege

Gemeint ist „Vorstand“

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 2. HS BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat ... soweit Belege erteilt zu werden pflegen, **Belege vorzulegen**.

Die Belegvorlage

„Belege sind vorzulegen oder beizufügen, soweit dies nach der Verkehrssitte üblich ist (BGHZ 39, 87 [94] ...); **beim Auftrag sind sie herauszugeben** (§ 667) (BGH NJW 2012, 58 Rn. 12). Die bloße Vorlage von Belegen mit dem Angebot einer mündlichen Erläuterung genügt nicht (BGHZ 39, 87 [95] ...).
(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 11)



„Soweit der Schuldner zur Vorlage von Belegen nicht in der Lage ist, muss er den Grund im Einzelnen substantiiert darlegen und beweisen.“
(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 11)

Die Pflichten des Kassierers aus dem „Gemeinnützigkeitsrecht“

Hier gelten zusätzliche Pflichten!

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung** dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt,

welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,
dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht

und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;

die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

formale
Voraussetzung

tatsächliche
Voraussetzung

Die besonderen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch **ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben** zu führen.



Nr. 1 AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben**, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen** zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.



§ 146 Abs. 1 AO:

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind **vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet** vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.



Auf jeden Fall sind Warenein- und Warenausgang gesondert aufzeichnen (§§ 143, 144 AO)

Anforderung an die Aufzeichnungen

§ 145 AO:

- (1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- (2) **Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.**

Die Ausnahme von der Steuerbefreiung

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG:

Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die **Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.**



§ 14 Satz 1 f. AO:

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.



§ 14 Satz 3 AO:

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Der Zweckbetrieb

§ 65 AO:

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** in seiner **Gesamtrichtung** dazu dient, die steuerbegünstigten **satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,**
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art **nicht in größerem Umfang in Wettbewerb** tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften • Vermächtnisse • Bußgelder 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt • Tombola 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb • Werbeanzeigen

Die „zeitnahe“ Mittelverwendung

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: ...

- Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. ... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

Darstellung des Vermögens in den Aufzeichnungen

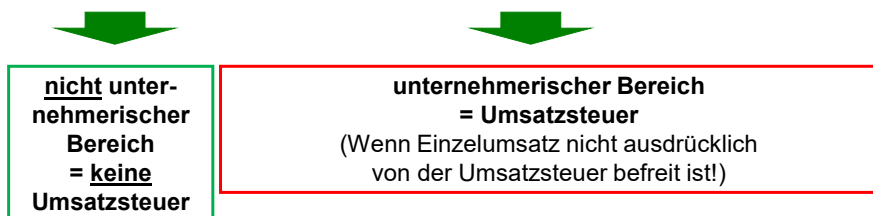
Nr. 29 S. 2 f. AEAO zu § 55:

Am Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein.

Soweit Mittel nicht schon im Jahr des Zuflusses für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet oder zulässigerweise dem Vermögen zugeführt werden, ist ihre zeitnahe Verwendung nachzuweisen, zweckmäßigerweise durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung).

Die umsatzsteuerrechtlichen Bereiche des Vereins

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
-------------------------------------------	----------------------------------------------	----------------------------------	-----------------------------------------------------------------



Die Vereinfachungsregelung für kleine Unternehmen (und Vereine)

§ 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im **vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen hat und im **laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Erweiterte Angaben bei der Steuererklärung

Mitteilung der Finanzämter **Stuttgart-Körperschaften, Waiblingen, Heilbronn, München, Frankfurt/Main, Berlin-Körperschaften**, dass sie zukünftig von den steuerbegünstigten Körperschaften mit der Steuererklärung folgende Informationen erhalten wollen:

- Protokoll der Mitgliederversammlung
- Tätigkeitsbericht des Vorstands
- **Aufstellung der Zuwendungen an Mitglieder** (mit Namen, Anlass der Zuwendung, Höhe der Zuwendung)
- **Aufstellung der Vergütung an Sportler** (mit Namen, Art, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Ehrenamtpauschale** (mit Namen, Art der ehrenamtlichen Tätigkeit, Funktion im Verein)
- **Aufstellung der Vergütung an Trainer** (mit Namen, Anschrift, Art des Trainings, Höhe der Vergütung)
- **Aufstellung über Vorsteuerabzug** (Aufteilung der Vorsteuer, Angabe des Aufteilungsschlüssels)

Die Spende an den Verein

Auf die Details kommt es an!

Definition der Spende

„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig und ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25. November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“
(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)



Spenden werden nur anerkannt, wenn sie im steuerbegünstigten Bereich der Körperschaft eingesetzt werden!

Beispielfall 2

(aus Wochenspiegel Neunkirchen vom 28.08.2013)

Bauhaus spendet Trikotsatz



© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Abzugsfähigkeit von Spenden

§ 10b Abs. 1 EStG:

Zuwendungen (Spenden ...) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass diese Zuwendungen ...

2. an eine **nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite** Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder ...

geleistet werden.

© 09/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist ist taggenau zu berechnen.**

Die Zuwendungsbestätigung

§ 50 Abs. 1 EStDV:

Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachgewiesen werden, die der Empfänger **nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** ausgestellt hat.



Die jeweils aktuell gültigen Formulare finden Sie im Internet unter
<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>

Die falsche
„Spendenbescheinigung“

§ 10b Abs. 4 S. 1-3 EStG:

Der **Steuerpflichtige darf** auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge **vertrauen**, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine **unrichtige Bestätigung** ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit **30 Prozent** des zugewendeten Betrags anzusetzen.

Die Kassenprüfung

Hat der Kassierer etwas falsch gemacht?

Kassenprüfung beim Verein

§ 5 Abs. 5 VerG:

Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinn des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein ... Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung...



**Dies ist jedoch ein österreichisches Gesetz
und gilt nicht in Deutschland !**

Prüfungspflichten des Kassenprüfers

*„... Der Auftrag der Rechnungsprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die **Kassenführung** sowie auf die Prüfung, ob die Mittel **wirtschaftlich verwendet** worden sind, ob die **Ausgaben sachlich richtig** sind und ob sie mit dem **Haushaltsplan** übereinstimmen ...“*
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)



Enthält die Satzung ausdrücklich und eindeutig strengere oder weniger strengere Anforderungen, dann gelten diese!

**Die Mitwirkungspflicht des
Vorstands**

„Die Vereinsorgane sind jedenfalls verpflichtet, alles zu tun, um den Revisoren die Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen und zu erleichtern. ...

Ein Schweigerecht hat der Vorstand oder ein sonstiges Vereinsorgan gegenüber den Revisoren nicht. Die Revisoren dürfen und müssen gegebenenfalls Auskunft über sämtliche Vereinsverhältnisse verlangen. Ihnen ist nichts zu verbergen...

Ein Weisungsrecht gegenüber einem Vereinsorgan haben die Revisoren nicht. ...“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rdnr. 314)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**